

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 11.08.2020

Beschluss: 128/20

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Bauwesen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt im Wortlaut der dem Beschluss beigefügten Anlage.

Die Aufhebungssatzung ist bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen und zu veröffentlichen.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Ortschaftsrat Cochstedt	02.09.2020	5					
Bau- und Ordnungsausschuss	09.09.2020	7					
Haupt- und Finanzausschuss	15.09.2020	8					
Stadtrat	22.09.2020	21					

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Uwe Epperlein
Bürgermeister

Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hecklingen OT Cochstedt auf den WAZV „Bode-Wipper“ zum 01.01.2017 ist die Stadt Hecklingen nicht mehr zuständig.

Satzungen, die keine Wirksamkeit mehr entfalten, sind im förmlichen Verfahren aufzuheben.

Da die o. g. Satzung aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr als Ermächtigungsgrundlage benötigt wird, ist diese in Form einer Aufhebungssatzung aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

Anlagenverzeichnis:

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt